

RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

DVG 1984 §2 Abs2 idF 2002/I/119;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Begriff "Dienstbehörde" im § 14 Abs. 3 BDG 1979 dahin auszulegen ist, dass damit die jeweils oberste Dienstbehörde des Beamten gemeint ist und nicht jene, die im konkreten Fall für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zuständig ist. Im Beschwerdefall wären daher zumutbare Verweisungsarbeitsplätze nicht nur im Bereich der gemäß § 2 Abs. 2 idF des Deregulierungsgesetztes - Öffentlicher Dienst, BGBl. Nr. 119/2002, zur Ruhestandsversetzung in erster Instanz zuständigen Bundespolizeidirektion Wien, sondern im gesamten Bereich der belangten Behörde (Bundesministerin für Inneres) zu suchen gewesen. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit sind allerdings all jene Arbeitsplätze wiederum auszuschneiden, deren Zuweisung dem Beamten im Hinblick auf die mit seiner Versetzung dorthin verbundene Ortsveränderung unzumutbar sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120058.X05

Im RIS seit

08.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at